

III. Fol. 12^b

[cat. 2, 496^{De}

No. 39.

X

Des
Fürstl. Hausses Sachsen

S Ernestinischer

Linie

DUELL-MAN-
DAT

1709.



E D B U R G /
Druckts Joh. Nicol. Mönch / Fürstl. Sächß. Buchdr.

107

1707
BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA



1707
BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA





Auf gnädigsten
 Special-Befehl und im
 Nahmen unserer hohen
 Fürstlichen Landes-
 Herrschaften und gnädigsten
 Herren

Wird hiermit allen und jeden Dero gesamten Prälaten/
 Grafen/Herren/denen von der Ritterschafft/Amteuten/
 Bürgermeistern und Räten/Verichts-Verwaltern/Rich-
 tern Schultheissen resp. in Städten/Flecken und Dörffern/
 wie auch sämtlichen Untertanen des Coburgischen Fürstent-
 thums und Landen/nicht tweniger jedermänniglich/abson-
 derlich aber allen und jeden auf dem gemeinschafflichen
 Gymnasio zu Coburg befindlichen Gymnasien/ Hiermit zu
 wissen/

wissen gethan / welcher gestalt das gesamte Fürstl. Hauß Sachsen/Ernestinischer Linie/mit größtem Mißfallen vernehmen müssen / daß die wider das unchristliche duelliren / in denen Lands- und Policen-Ordnungen/auch sonst gemachte heilsame Verordnungen und *Sanctiones* in denen darzu gehörigen Fürstenthümern und Landen/ hin und wieder ausser Augen gesetzt / und gehöriger massen nicht beobachtet / sondern vielmehr darwider allerhand unerhebliche Behelffe und Ausflüchte erlonnen / und solgliche die durch obige Befehle sonst *intendirte* gute Absichten auf allerhand Art und Weise hinterzogen / die *excesse* und Unordnungen hingegen täglich vermehret/und dadurch bey jezigen ohne dem weit aussehenden Zeiten weitere Verschuldungen und Göttliche Straffen auf das Land gebracht werden.

Nachdem sich nun / solchem Unwesen/ nach äußerstem Vermögen/ zu steuern ihm so viel mehr gebühret / je eifriger nicht nur das ganze Heil Römisch Reich bey noch währendem allgemeinen Reichs-Tage zu Regensburg hietwieder alle möglichste Sorgfalt vorgekehret / und durch gemeinsame Zusammenkunft dem bißherigen Ubel abzuhelffen bedacht gewesen / sondern auch verschiedene hohe Chur-Fürsten und Stände desselben Thren gottseligen Eifer dießfalls blicken / und daher in ihren Landen geschärfte *Edicta* und Verordnungen *publiciren* und in Druck gehen lassen; Als hat vorgedachtes gesamtes Fürstl. Hauß Sachsen/ Ernestinischer Linie/ nach gepflogener reiffer *deliberation* und gemachtem einmüthigen Schluß/ aus Landes väterlicher Sorgfalt/ vor nöthig erachtet Dero und Threr in Gott ruhenden Vorfahren wider das *duelliren*/ und was dem anhängig / ergangene *Mandata* und Verordnungen ebenmäßig zu widerholen/ und nach dem Exempel anderer löblichen Regenten auf den Zustand jeziger Zeiten / und die gesamten Lande / damit allen Gelegenheiten / woraus ein würckliches *duell directè* oder *indirectè* erfolgen kan / möglichst vorgebauet / und der Endzweck Threr ehmaligen Verordnungen desto früglicher erhalten / mitm Gottes Ehre und das gemein Beste ihm so viel mehr befördert werden möge / einrichten zu lassen/ auch sich zu solchem Ende eines gewissen *Duell-Mandats* / und daß selbiges sowohl in eines jeden Fürstl. Landen/ als besonders

communi nomine auf der gesamten *Universitat* Zena / *publicet* werden solle / freund/vetterlich verglichen.

Es segen / ordnen / und gebietben demnach obhöchstaer meldete unsere gnädigsten Landes Herrschafften / hiermit und in Krafft dieses / alles Ernsts / daß Niemand / der in Ihren Diensten / Pflichten und Schus stehet / oder sich in diesen Landen aufhält und betreten läst / er sey Einheimisch oder Frembde / Adel oder Unadelich / *Studiosus*, oder wes Standes und Würden er sonst sey / den andern mit Worten / Gebärden oder Wercken beleidigen / noch der Beleidigte sich selbst rächen / sondern ein jeder / der beleidiget ist / oder beleidiget zu seyn sich einbildet / bey der Obrigkeit Hülffe suchen / und mit der in denen Landes Gesetzen und gegenwärtigen *Mandat* geordneten *satisfaction* sich begnügen lassen soll.

I.

Sonderheit soll Niemand dem andern heimlich etwas schimpffliches nachreden oder nachschreiben / und dadurch desselben Namen hinterrücks verunglimpfen / oder da Er darüber betreten / oder dessen überführet würde / dem Beleidigten Theil eine Abbitte und öffentlichen / jedoch auf Ermäßnung unserer Landes Regierung seinen Ehrenschädlichen Widerruf zuthun schuldig seyn / oder da er sich dessen weigern würde / durch Gefängniß / oder eine ansehnliche Geld-Busse / so *ad pios usus* zuverwenden / dahin gebracht / uff fernern Verweigerung / Fall aber in seinem Namen von dem Scharfrichter der Widerruf gerichtlich gethan / auch nach befinden er aufs Maul geschlagen / und des Landes verwiesen werden.

II.

Nächst stünde sich aber Jemand den andern in seiner Gegenwart mit höhnischen und schimpfflichen Gebärden oder Worten anzugreifen / und solcher gestalt *verbaliter* zu *injuriren* / so soll der Beleidigte zu Verhütung alles daher besorglichen Unheils zu *retorquiren* oder sich selbst zurächen nicht berechtiget / der *Injuriant* hingegen demselben eine öffentliche Abbitte und Ehren-Erklärung / darinnen er sein unverantwortliches Begümen erkennen / und den beleidigten Theil deutlich um Verzeihung bitten soll / zuleisten / auch nach

Gelegenheit der Umstände/ und sonderlich/ so die Schimpff-
 Worte und *expresiones* der *Injurien* hart/ sich selbstn Er-
 gen zu straffen/ oder gar aufs Maul zuschlagen verbunden
 seyn/ und hierüber mit vier wöchentlicher Gefängnis/ weichel
 so Er die Abbitte und Ehren/ Erklärung vorbeschriebener
 massen nicht leisten will/ geschärfset und erhöht werden mag/
 belegen werden/ jedoch in der Masse/ das nach Beschaffenheit
 der *Injurien* und sonderlich/ wo Jemand in seinem eigenen
 Hause beleidiget und *injuriert* würde/ die Gefängnis Straffe
 verdoppelt/ oder nach Richterlichem ermessn noch weiter/
 und nach befinden gar bis auf Staupenschlag/ Lands/ Ver-
 weisung und *condemnation in opus publicum extendiret*/
 dabey aber auf die Person und *condition* so wohl des *Inju-*
rianten als *Injuriaten* reflectiret werde/ dergestalt/ das wenn
 einer/ der vornehmen Standes/ einen andern/ so geringerer
condition ist/ beschimpffet/ zum wenigsten die vier wöchent-
 liche Gefängnis nebst Abbitte und Ehren/ Erklärung statt
 finden/ bey einem geringern hingegen/ so den andern/ der
 über seinem Stand ist/ beleidiget/ die Straffe verdoppelt/ und
 so es vorgesezte und *subalternen* concernirte/ *ratione* dieser
 dreymahl höher gelezt/ und *intuitu* jener die Gefängnis in
 ein/ bisz zwey Jährige *suspension ab officio*/ wordbey auch
 alle *commoda*/ so daraus zu erwarten/ weg/ und dem *Fisco*
 zufallen/ verwandelt/ solche aber in denen Fällen/ wenn eine
 Person von *condition* mit Handwerckern/ Bauern und Ge-
 meinen in Wort/ Streit und *verbal-injurien* geriethe/ inlei-
 chen wenn Leute von der letztern *extraction* unter sich selbst
 mit *verbal* oder *real-injurien* einander zu nahe treten/ nicht
observiret/ sondern dießfals allenthalben nach denen Lands-
 und *Policey*-Ordnungen/ wiewohl in aller möglichsten Kür-
 ze und ohne Weitläufftigkeit des *Processus*/ die Ihre allerseits
 Fürsichtige Durchlauchtigkeiten Krafft dieses verboten ha-
 ben wollen/ verfahren werden soll.

III.

S Rüge sich nun ferner zu/ das einer dem andern mit *real-*
Injurien begehen/ ihn mit der Hand/ einem Stabe/ eu-
 ner Karbatschen/ Peitschen/ und dergleichen bedrohen/ und
 gar nach ihm schlagen oder werffen/ oder es sonst zu einiger
 Thätigkeit kommen lassen würde/ so soll derjenige/ der sich
 bloß

bloß mit Bedrohungen vergeltet / nebst vorgehender münd-
 und schriftlichen Abbitte in eine halbjährige Gefängnis / wel-
 che auf den Fall / da die Drohungen in des Bedroheten
 Hause geschehen / noch eins solange dauert / verfallen / derje-
 nige aber / der zur würclichen Thätigkeit obgedachter maß-
 sen schreitet / so Er durch vorgehende *Injurien* oder Beleid-
 gungen darzu gereizet worden / auf ein Jahr / und da Er ohne
 alle gegebene Ursache dergleichen verübet / auf zwey Jahr ge-
 fangen geleet / dabey auch aller seiner habenden *Char-*
gen und *functionen* entsetzet / hterüber dem beleidigten Theil
 eine Abbitte / darinnen Er sein Unrecht deutlich bekennet und
depreciret / auch einem gleichmäßigen *tractament* sich un-
 terwirfft / kniend zuthun angehalten / die Straffe auch / wenn
 die *real-Injurien* an einem *privilegirten* Ortthe geschehen / zum
 wenigsten um ein Drittheil erhöhet / und nach befinden biß
 auf Hand / abhauen und Landes Verweisung erstreckt wer-
 den. Welches nicht minder bey einem Hauß- Friedens-
 Bruch / und da einer in seiner Wohnung *attaquirt* / oder
 hinterrücks und heimlichlicher Weise von einem oder mehr ü-
 berfallen würde / in Obacht genommen / und solchenfalls
 nebst andern oben berührten Abtragen die Gefängnis- Straffe
 gleichfalls biß auf ein Drittheil / oder die Helffte / oder auch
 noch höher und dergestalt / daß der Beleidiger jedesmahl die
 halbe Zeit mit Wasser und Brod im Gefängnis zuspessen / ver-
 mehret / im übrigen aber / so einer den andern durch erkauffte
 oder angestellte Leute prügeln / karbatschen / oder sonst thät-
 lich *tractiren* liesse / sowohl der *mandans*, als *mandatarius*,
 vor unredlich und aller Bedienung unfähig *declariret* / dar-
 nebst ein jeder mit sechs- Jähriger Gefängnis / darinnen sie
 das erste Jahr mit blossem Wasser und Brod zuunterhalten /
 angesehen / und darbey über dieses noch gegen die Diener / so
 auf Befehl Ihrer Herren / bey denen Sie in Kost und Lohn
 stehen / dergleichen verrichten / wie auch die / welche solche *com-*
missionen um Geldes willen übernommen zuhaben überfü-
 ret werden / mit Nasen und Ohren abschneiden / oder sonst
 nach befinden mit Leibes- Straffe verfahren werden soll.

IV.

Der massen nun solchergestalt ein jeder / der von dem an-
 dern / es sey auf was Artthe es wolle / beschimpffet und be-
 leidiget

leidiget worden / genugsame *satisfaction* und Obrigkeitliche Hülffe erlangen kan: also soll auch hingegen der Beleidigte daran sich begnügen / und wenn Er mit *verbal-* oder *real-Injurien* beschimpffet worden / weder *retorquiren* noch einige Thätigkeit gebrauchen / oder / da Er darwider handelte / wegen genommener Selbst-Rache / nicht nur keinen Abtrag oder *satisfaction* vor die *Injurien* zugewarten haben / sondern auch hierüber noch selbst unnachbleiblich gestrafft werden / und zwar dergestalt / daß Er / wenn Er nach der ersten Hitze / darzu mehr nicht / als etwa eine Viertel oder längstens halbe Stunde *passiren* soll / *retorquiret* / oder die *real-Injurien* mit andern *real-Injurien* erwidert / jedesmahl mit der Helffte der Straffe / so auf den ersten *Injurianten* und *aggressorem* gesetzt / belegt und *coerciret* werden soll.

V.

Wurde aber der Beleidigte sich so weit vergessen / und den andern zum würccklichen *duell provociren* / so soll der *provocat* die *provocation* weder annehmen / noch zum *duell* erscheinen / sondern die Sache dem nechsten Ober-Richter mit allen Umständen *denuntziiren* / und / daß dieser / wie Er bey Verlust seiner Ober-Gerichte und Vermeidung anderer härterer Bestrafung zuthun schuldig seyn soll / den *provocanten* anhalten möge / ansuchen / oder da Er dergleichen unzerliesse / wenn Er auch das *duell* nicht beliebte / noch dasselbe erfolgte / mit vierteljähriger Gefängniß / darinnen Er bloß mit Wasser und Brodt zu unterhalten / angesehen / so er aber das *cardel* oder die Ausforderung annehme und selbige verschwiege / obgleich das *duell* ebenmäßsig nicht erfolget / mit doppelter Gefängniß-Straffe belegt / der *provocant* hingegen / Er sey *reverá* oder nur seiner Einbildung nach beschimpffet / und die *provocation* geschehe *immediate*, oder durch *cardel* und Reichicks-Leute / dieser seiner Begünstigung halber / wenn gleich das *duell* nachbliebe / *in perpetuum* vor unehrlich erkläret und aller seiner *Chargen* verlustig / so Er aber dergleichen nicht hätte / der Helffte seiner *Intraden* auf zwey Jahr *priviret* / und hierüber auf ein halb Jahr dergestalt / daß niemand von seinen Freunden und Bekanten zu Ihm komme / gefangen gesetzt / auch die halbe

halbe Zeit über mit Wasser und Brodt gespeiset / und da Er weder Charge noch Vermögen hätte / statt der halbjährigen mit zweijährigem Gefängnis bestraffet / wieder diejenigen aber / so ihre Vorgesetzten oder Oberen in der Zeit / da sie unter ihrem *directorio* oder *commando* stehen / oder wegen der unter noch währendem *directorio* und *commando* entsponnenen Händel *provociren* / die auf die *provocanten* gesetzte Straffe verdoppelt werden soll.

VI.

Dies folgte aber das *duell* wirklich / so sollen beyderseits *duellanten* / wes Standes / *condition* oder Würden sie immer seyn mögen / ohne einiges Absehen / *per processum summarium* und ohne Weilläufigkeit zum Tode verurtheilet / folgendes auch / wenn sie *honestioris conditionis* seyn / mit dem Schwert / wosern sie aber geringeren Standes / mit dem Stränge vom Leben zum Tode gebracht werden / ohne geachtet das von Ihnen *concertirte* und wirklich vollführte *duell* dergestalt abgelauffen / daß keiner von Ihnen das Leben verlohren / noch darbey verwundet worden ; Wenn aber jemand von solchen Frevelern auf dem Plage diebet / oder an einer darbey empfangenen *lethalen* Verwundung stirbt / so soll der Körper des Entlebten entweder gleich an dem Ort / wo das *duell* vorgegangen / oder sonst *in loco inhonesto*, wenn Er *conditionis honestioris* ist / vom Schwert eingescharrret / wosern Er aber geringeren Standes / andern zum Abscheu und Exempel aufgehangen / der überlebte bene Mörder aber aller *Chapfen* und Ehren-Aemter / so Er etwa besitzen mögte / so fort *ipso facto* verlustig geachtet / und sobald er ertappet wird / nach Unterscheid des Standes entweder mit dem Schwert oder dem Stränge ohne Weilläufigkeit gestraffet werden.

VII.

Wenn auch jemand über die in hiesigen Landen entstandene Händel auswärts *duelliren* und zu dem Ende sich außer Landes begeben würde / so soll Er nichts desto weniger / sobald Er zurück kommt / oder sonst zuerlangen ist / nach gegenwärtigem Fürstl. *mandat* durchgehends gerichtet / und sowohl / als ein anderer ohne erfolgtes *duell* flüchtiger

B

pro-

provocant, mit gewöhnlicher oder *edictal-citation* versolget/auch/ so Er dessen ungeachtet nicht zur Stelle zubringen/ mit dem Namen an den Salgen geschlagen und hernach/ weilt er sich über lang oder kurz wieder betreten kesse/ in die auf sein Verbrechen geleste Straffe ohnfehlbar gezoacn/ oder wohl gar/nach befundenen Umständen/ im Bildnis vom Hencker beschimpffet werden. Welcher *Process* ebenmäßig wieder diejenige / so entweder eines andern und frembden Botzhmäßigkeit unterworffen/inhüßigen Landen aber verbrochen/ und auf vorgegangene *requisition* und *subsidiarische citation* nicht gestellt werden wollen / oder auch ihr Vaterland verschweigen und nicht kund werden lassen/ *strictè* in acht genommen werden/ auch auf den Fall/ da dergleichen *execution* an einem Frembden geschehen/ einer oder der andere/ der den *laßum* nicht vor ehrlich *passiren* lassen wolte/ in gleiche Straffe verfallen seyn soll. Hätten aber nachersolatem würcklichen *duell* ein oder der andere die Flucht ergriffen/ so soll der Flüchtige ohne Unterscheid/ er sey Unterthan oder Frembde/ nach vorgegangener *edictal-citation* vor ewig *infam* erkläret und sein Bildnis und Namen von dem Hencker angeschlagen/auch/so lange Er lebt/ sein in hiesigen Landen befindliches Vermögen / auf vorgegangene gerichtliche *annotation* und Überweisung/ wo ferne Er Kinder hat/ zur Helffte (welche Helffte jedoch nach dessen Ableben denen Kindern wieder zufallen solle /) so Er aber keine Kinder/ sondern bloße *agnaten* und Mitbelehnte hat/ gänglich/ jez doch dergestalt/ daß der aus zetretenen Ehe/ Weibern oder Müttern ihre Gebühr nicht verrückt werde/ auch unbeschadet derer *Agnaten Successions-Rechts* / *confisciret*; hierdurch aber die ordentliche Straffe keines Weges aufgehoben / sondern dieselbe/ da ferne der Missethäter wieder zum Vorschein käme/ würcklich *exequirt*/ und überhaupt in allen dergleichen wieder dieses *mandat* lauffenden *delictis* keine *prescription* oder Verjährung/ welche Ihre Durchlauchtigkeiten / wenn gleich dreßßig oder mehr Jahr verfloßen/ ehe man etwas in Erfahrung gebracht/ Krafft dieses *expresse* aufheben/ *attendiret* und in *consideration* gezogen werden.

VIII. Bo

VIII.

Wofern aber der flüchtige Mörder annoch *sub patriâ* potestate sich befindet / so soll der Vater sich endlich dahin / daß Er dem Sohn nichts zu seiner *subsistenz* zukommen lassen wolle / verbinden / nach dessen / des Vaters / Todte / aber die dem flüchtigen Sohne sonst zukommende Erbportion an nur gedachten Sohnes nechste Erben fallen. Und so die Eltern zu der Kinder *duellen* / oder zu jener ihren Händeln die Kinder oder Aenderwandte und Mitbelehnte / durch Anreizung / Vorschub / oder auf andere Weise Hülffe geleistet oder auch die letzte genannte / so sie davon gewußt / es nicht angezeigt / noch / so viel an Ihnen ist / gehindert haben / so sollen sie um die Helffte ihres Vermögens *ad dies vitæ* und nach befinden mit anderen härtern / Straffen angesehen / durchgehends aber soll bey denen *casibus confiscationum* dieses beobachtet werden / daß / wenn die eine Helffte der Güter dem *fisco* / so lange der *duellante* lebt / heimfällt / die andere Helffte aber den Kindern / und deren Vormündern übergeben wird / diese alsobald endlich angeloben sollen / daß sie dem ausgetretenen Missethäter weder das geringste verabsolgen / noch auf einige Weise / es geschehe *directè* oder *indirectè* / zu seinem Unterhalt / sowohl vor sich selbst / als durch andere / etwas übermachen wollen / wiedrigens als sie über die *ordinarie* Straffe des Meyn. Endes / welche der ordentlichen Obrigkeit zu ahnten überlassen wird / mit einem Jahr Gefängnis / darinnen sie ein viertel Jahr mit Wasser und Brod zu speisen / belegt werden / und solches mit Gelde abzukauffen keine Hoffnung haben sollen.

IX.

Alle diejenigen / so mit Rath und that die *duelle* befördern helfen / oder darzu einigen Vorschub thun / als die *Secunden* / *Cartell* / Träger und Beschiecks Leute / imgleichen diejenigen / so andere zusammen heßen / und dadurch zur Ungezogenheit oder zum *duell* Anlaß geben / wie auch alle / so einen *duellanten* oder Mörder wissentlich aufhalten / (ausgenommen Eltern oder Geschwister) verhelen / oder Ihm zur Flucht behülfflich seyn / sollen gleich den *provocanten* / wie oben berühret / ohne Unterschied der Personen /

sie feyen Geist oder Weltlich/ bestrafft/ die *domestiquen* auch/ so sich bey *duell* finden lassen / und dabey einige Dienste verrichten/auf drey bis vier Jahr des Landes verwiesen/und endlich diejenigen/so bey dem *duelliren* zusehen/ un solches/ da Er es süklich und ohne einige Gefahr zuthun vermogt/ weder verhindert/ noch/ so bald sie selbiges wahr genommen/ der nechsten Obrigkeit unuerzüglich angezeigt / sechs Wochen im Gefängnis angehalten/ und darbey mit Wasser und Brodt gespeiset werden. Da hingegen diejenigen / die ein *formales duell*, *rencontre*, *real*-oder *verbal*-*Injurie* denunciren / aus der Verbrechere Vermögen oder solcherley *fiscalischen* Einkünfften und zwar vor ein *duell* mit funffzig Reichsthaler / vor eine *rencontre* mit funff und zwanzig / vor *real*-*Injurien* mit funffzehn / und vor *verbal*-*Injurien* mit zehen Reichsthaler *recompensiret* / und niemand kund gemacht/ sondern mit dem Namen verschwiegen werden sollen.

X.

WELIL auch die *duelle* insgemein unter dem Nahmen der *rencontres* verborgen werden wollen/ und diesem Unheil gleichfals vorzubauen nöthig ist/ so setzen und wollen Ihre Durchläuchtigkitten Kraft dieses / daß diejenigen/ so ihre würckliche oder vermeinte Beleidigung der Obrigkeit nicht anzeigen/ sondern ihren Gegentheil über lang oder kurz unversehens und bey Gelegenheit mit dem Prügel/ Degen/ Geschöß/ oder auf andere Weise anfallen / vor würckliche und *formale duellanten* gehalten / und mit gleicher Straffe / als diese/ beleet/ auch/ da der angeariffene/ wie er / woferne er nicht vor einen vorsetzlichen *duellanten* ebenmäßig gehalten werden soll/ zuthun schuldig ist/ mit einem Eyde: Daß Er nichts davon gewußt/ noch die *action* abgeredet worden/ erhärtet / als Mörder/ obgleich kein Mord würcklich vorgegangen/*tractiret* und mit dem Schwerte vom Leben zum Tode gebracht werden sollen. Hingegen wird solchensals der *Insultatus*, wenn Er *intra moderamen inculpatae tutela* bestehet/ und solches nicht überschreitet/ billig von der Straffe befreuet/ da Er aber in besagtem *moderamine excediret* / von der ordentlichen Obrigkeit/nach den Land und Policeny Ordnungen/ in Straffe genommen/ wledenn auch bey denjenigen Händeln und *rencontres*, welche in der ersten Hülfe / darüber

über aber vor allen Dingen genaue Erkundigung/ allen Um-
ständen nach/ einzuziehen/ sich begeben/ zwar die ordentliche
Straffe der *duellanten* nicht statt finden/ doch aber bey er-
folgten Todes/ Fällen die sonst in den Lands/ und Policey-
Ordnungen geordnete *poen exequit* / und wenn kein Tod-
schlag erfolgt/ dem Verbrecher dennoch ein viertel jährig
Gefängnis *dictiret* werden soll.

XI.

Damit nun diejenigen/ so sich wider dieses *Duell-Man-*
dat vergreifen/ denen mit gutem Bedacht verordneten
Straffen um soviel weniger entgehen mögen / so erklären
sich höchstgedachte Ihre Durchlauchtigkeiten Krafft dieses
bey Ihren Fürstl. Worten dahin/ daß Sie Niemand darw-
der die geringste Gnade / *dispensation* oder *abolition* verstat-
ten und zugestehen/ viel weniger einen Vorpruch oder *Inter-*
cession, es sey von wem es wolle/ annehmen/ oder die Ver-
wandlung der gelegten Leibes-Straffen in Geld-Bussen/
wenn es auch gleich *ad pios usus* begehret werden solte / ver-
hånen/ sondern die *Intercedenten* nach befinden mit Un-
gnaden zurück weisen / und als Beförderer der *duelle* ernst-
lich bestraffen lassen/ auch alle und jede wider gegenwärti-
giges *mandat* ausgewürckte Begnadigungen und *aboli-*
ones, obshon der gleichen unter Ihrer Durchlauchtigkeiten
eigenen Hand *produciret* würden/ dann als jetzt/ und jetzt als
dann/ *pro sub-es obreptitiis declariret* und gehalten haben
wollen. Sie setzen und gebiethen auch ferner ernstlich/ daß
alle und jede dero hohe und niedere / *civil- und militar-*
Bediante und *in summa* alle Obrigkeiten/ so bald sie etwas/
es sey von *verbal- oder real-Injurien* / *duellen* und *rencon-*
tren in Erfahrung bringen / wider die Verbrechere mit
schleuniger *arrestirung* und/ daerne sie auf der Flucht begriff-
fen/ mit dem Aufzeboth der Mannschafft / Thor-Verper-
rung und Sturmschlag verfahren/ auch so sie derselben hab-
hafft werden/ es so fort gehörigen Orts an unten zu bemeh-
dende Richtere *denunciiren* / oder da sie diejes nicht thåten/
noch gebührenden Fleiß bey der *arrestirung* angewendet/
oder auch die *delinquenten* aus Nachlässigkeit / Verwahr-
losung / und *coniuventz* aus der Hafft wieder entkommen
liesen / mit zwey bisz drey jähriger Einziehung der Gerichte/
auch nach befinden mit Geld- und Gefängniß-Straffe/ welche
inson

insonderheit auf die Gerichts-Bedienten und andere / denen die Obacht anvertrauet / Kraft dieses gesetzt wird / nach richterlicher Ermäßigung ohnfehlbar angesehen werden sollen.

XII.

Schließlich sollen zu sträcklicher *execution* und Festhaltung dieses Fürstlichen Mandats die Landes-Regierung und die darzu verordnete Canslar und Rätthe bey allen und jeden Fällen / wenn dardwider verbrochen wird / die *cognition* und Erörterung der Händel dergestalt haben / daß sie / wenn unter den Verbrechern Hof- und *Militar*-Bedienten wären / jederzeit die Fürstliche Hof- und Marschallen und die *commandirende* *Officers* mit darzuziehen / und solchensals ein *judicium mixtum* *constituiren* / außer dem aber *ratione* aller übrigen *delinquenten* alleine und *immediate* *judiciren* / und allenthalben *de simplici* & *plano* sonder alle Weitläufigkeit des *processes* und Gestattung einiger *remediorum suspensivorum* oder / wo sie herbracht / *devolutivorum* verfahren / darbey auch keine *dilationes* oder überflüssige *defensiones* verstaten / noch den *Advocaten* einige Weitläufigkeit nachsehen / sondern diese bey verpührender Gefährde nach eigenem Belieben mit Geld-Bussen oder Gefängniß belegen / und / wo eine Sache an sich selbst klar / gar keine *admittiren* sollen; Lassen Ihre Durchlauchtigkeiten bey der Thnen und der *Justiz* geleisteten Pflicht gemelter Regierung und denen darzu verordneten Canslern und Rätthen auf Ihr Gewissen geben / daß sie / was zu steier Festhaltung gegenwärtigen *mandats* / und unnachbleiblicher *execution* desselben gereichen kan / äußersten Fleißes beobachten / und ohne Ansehen der Person nach aller Schärffe darauf *exequiren* / auch sich daran weder Menschen-Fürche Begnädigungen und *abolitiones* / die Ihre Durchlauchtigkeiten schon oben *pro sub- et obreptiis* *declariret* / noch auch *protestationes* / *appellationes* und andere *remedia suspensiva* vel *devolutiva* / welche sie Kraft dieses *in tantum* ebenmäßig gänglich aufgehoben wissen wollen / irren lassen / und anbey diejenigen / die über dieser Ihrer Verordnung zu *critisiren* / oder von denen / so solcher nachleben / spöttlich zu reden sich unterstehen / nachdrücklich als *complices* der *duellanten* nach dem 1ten und 9. §. bestraffen / im übrigen aber die Verfügung thun u. ache haben

haben sollen / daß selbige in diejem Fürstenthum und Landen
 jährlich zum wenigsten einmal oder Orten von den Cangeln
 abgelesen und den Zuhörern unter beygehender *admonition*
 desto besser erkläret und kund gemacht werden möge.

Dies Ihr kund dessen allen haben
 mehr höchstermelte Ihre Fürstliche
 Durchlauchtigkeiten unsere gnädigste
 Herren / dieses Duell-Mandat zu jeder
 männiglicher notiz und Wissenschafft
 in öffentlichen Druck bringen / publi-
 ren und mit dem Fürstl. Cantzley. Se-
 cret bedrucken lassen / so geschehen Co-
 burg zur Ehrenburg den 7ten Martii.
 1709.

L. S.

✓
Vd 2730

40

Vd 18

ULB Halle

001 506 48X

3



TA → OL



No. 39.

X

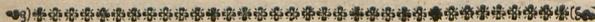
Des
Fürstl. Hausses Sachsen

S Ernestinischer

Linie

DUELL-MAN-
DAT

1709.



E D B U R G /
Druckts Joh. Nicol. Mönch / Fürstl. Sächs. Buchdr.

